Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2258

05. 05. 88

Sachgebiet 188

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/891 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie

A. Problem

Die Schweiz ist bisher den Europäischen Nuklearhaftungsübereinkommen (Pariser Atomhaftungsübereinkommen von 1960 und Brüsseler Zusatzübereinkommen von 1963) nicht beigetreten, so daß im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland bei grenzüberschreitenden Einwirkungen von Kernanlagen haftungsrechtlich eine Lücke existiert. Da das schweizerische Atomhaftungsrecht dem deutschen vergleichbar ist, sieht das Abkommen vor, daß das jeweilige innerstaatliche Atomhaftungsrecht auch für die im Nachbarstaat durch ein grenzüberschreitendes nukleares Schadensereignis betroffenen Personen anwendbar ist.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Deutsch-Schweizerischen Atomhaftungsübereinkommens von 1986.

C. Alternativen

Im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/891 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. Mai 1988

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Dr. Hüsch**	**Schütz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Hüsch und Schütz

1. Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie — Drucksache 11/891 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 64. Sitzung vom 3. März 1988 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitberatend überwiesen.

   Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 21. Sitzung vom 9. März 1988 einvernehmlich beschlossen, dem federführenden Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

   Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung vom 20. April 1988 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Der Regierungsentwurf dient der Ratifikation des Deutsch-Schweizerischen Atomhaftungsübereinkommens von 1986, durch das der haftungsrechtliche Schutz der Bevölkerung beider Staaten vor eventuellen grenzüberschreitenden Einwirkungen von Kernanlagen des jeweiligen Nachbarlandes verbessert werden soll. Da die Schweiz bisher den Europäischen Nuklearhaftungsübereinkommen nicht beigetreten ist, besteht bei grenzüberschreitenden nuklearen Schadensereignissen im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine haftungsrechtliche Lücke. Diese Lücke wird durch das Abkommen in der Weise geschlossen, daß bei grenzüberschreitenden Schadensfällen für den Betroffenen materiell- und verfahrensrechtlich das Recht desjenigen Staates anwendbar ist, in dem das Schadensereignis eingetreten ist. Diese Lösung verzichtet auf eine Änderung oder Anpassung des jeweiligen innerstaatlichen Rechts. Sie ist möglich, da das schweizerische Atomhaftungsrecht dem deutschen vergleichbar ist.

   Wegen der weiteren Einzelheiten des Abkommens sei hier auf die Denkschrift (abgedruckt in Drucksache 11/891) verwiesen.

3. Der Gesetzentwurf hat im Ausschuß die Unterstützung der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und FDP gefunden, da die Verbesserung der Rechtsstellung der von einem grenzüberschreitenden Schadensereignis Betroffenen verbessert werden soll. Die Fraktion DIE GRÜNEN erkennt diese Besserstellung zwar an, hat sich jedoch der Stimme enthalten, da sie die Kernenergiepolitik insgesamt ablehne und zudem die bei einem „GAU" zu erwartenden Schäden weder finanziell noch in sonstiger Weise abgegolten werden könnten.

Bonn, den 4. Mai 1988

Dr. Hüsch **Schütz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333